

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 22. Januar 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes der Studentenschaft. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 22. Januar 2021

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt folgende Beitragsordnung. Der Studierendenrat hat diese Ordnung am 4. November 2020 beschlossen.

Der Präsident der Universität Erfurt hat die Beitragsordnung mit Verfügung vom 19. Januar 2021 genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Erfurt, die zu Beginn eines Semesters nicht beurlaubt sind, unterliegen der Beitragspflicht für die Studierendenschaft.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Er wird von der Universitätsverwaltung im Rahmen der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung eingezogen.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Semesterbeitrages beträgt ab dem Sommersemester 2021 Euro 8,00.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Der Beitrag wird für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft verwendet. Die genaue Verwendung der Mittel und deren Verwaltung regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt.

§ 4 Befreiung vom Beitrag

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des für das Semester geleisteten Beitrages.

(2) Wird der Immatrikulationsantrag vor Studienaufnahme zurückgenommen oder wird das Studium innerhalb von vier Wochen im ersten Studiensemester abgebrochen, kann der bereits entrichtete Beitrag zurückgefordert werden. Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn beim Studierendenrat der Universität Erfurt einzureichen.

§ 5 Änderungen

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der amtlichen Veröffentlichung vor Beginn des Rückmeldezeitraumes für das Semester, in dem die Änderungen erstmalig Anwendung finden sollen, das heißt für eine erstmalige Anwendung zu einem Wintersemester der Veröffentlichung vor dem 01.06. und bei einem Sommersemester der Veröffentlichung vor dem 01.01. des jeweiligen Jahres.

(2) Diese Ordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v.H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf inhaltliche Änderungen der Satzung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Erfurt vom 25. Oktober 2017, VerkBl. UE RegNr.: 9.2.1-2 außer Kraft.

Jonas Hofmann

im Original gez.
Felix Walter

Marieke Lena Petersen

Vorstand des Studierendenrates